

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Röhrlinge

56. Flockenstieliger HexenröhrUng | auch als Trocken-
(Schusterpilz) 1 pilze, artenrein
Boletus erythropus J zugelassen
57. Netzstieliger Hexenröhrling } auch als Trocken-
Boletus luridus } pilze, artenrein
zugelassen

Hödistanteil
je Charge %

58. Kuhpilz
Suillus bovinus 20

Blätterpilze

59. Nebelgrauer Trichterling (Nebelkappe)
Clitocybe nebularis 15
60. Erdritterlinge 4 20
Graublättriger Erdritterling
Tricholoma terreum
Gilbender Ritterling
Tricholoma scalpturatum
61. Perlpilz (Rötender Wulstling)
Amanita rubescens 10
62. Grauer Wulstling
Amanita spissa 5
63. Geschmückter Gürtelfuß
Cortinarius armillatus 5
64. Heideschleierling (Brotpilz)
Cortinarius mucosus 20
65. Rauchblättriger Schwefelkopf
Hypholoma capnoides 30
66. Mildschmeckende Täublinge... insgesamt
und zwar 30
Orangeroter Graustieltäubling
Russula decolorans
Gelbweißer Täubling (Zitrontäubling)
Russula ochroleuca
Grasgrüner Birkentäubling
Russula aeruginea
Heringstäubling
Russula xerampelina
Brauner Ledertäubling
Russula integra
Rotstieliger Ledertäubling
Russula olivacea
Apfeltäubling
Russula paludosa
Graugrüner Täubling
Russula palumbina

Andere Arten

67. Habichtspilz, jung (Rehpilz)
Sarcodon imbricatum 10
68. Semmelporling, jung
AlbatreUus confluens
(— Polyporus confluens) 5
69. Schafeuter, jung
Albatrellus ovinus
(— Polyporus ovinus) 5

**Anordnung
über die Beziehungen
bei der Lieferung und Abnahme von
landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren**

vom 15. Dezember 1973

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird gemäß § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBL I Nr. 7 S. 107) folgendes angeordnet:

§!

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren, wie Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel und Pferde (nachfolgend Tiere genannt).

(2) Landwirtschaftliche Zuchttiere sind männliche und weibliche Tiere, die je nach Tierart und Zuchtstufe bestimmte Anforderungen bezüglich Leistungen, Abstammung und Exterieur erfüllen, den staatlich bestätigten veterinärhygienischen Bedingungen der Gesundheit entsprechen und zur Fortpflanzung und Vermehrung dienen bzw. vorgesehen sind. Landwirtschaftliche Nutztiere sind Tiere, die ausschließlich zur Produktion tierischer Erzeugnisse oder zu anderen Wirtschaftszwecken genutzt werden. Unter landwirtschaftliche Nutztiere fallen auch Kälber, Ferkel, Läufer, Lämmer und Geflügel zur Mast, Geflügel zur Konsumierproduktion, Nutzpferde und Pferde für sportlich-kulturelle Zwecke.

(3) Für Lieferungen aus Importen und für den Export gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBL I Nr. 29 S. 277) sowie die zwischen den Vertragspartnern gesondert getroffenen Vereinbarungen.

§ 2

**Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe
bei der Organisierung der vertraglichen Beziehungen**

Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft haben in ihrer Leitungs- und Planungstätigkeit die auf der Grundlage von staatlichen Plänen oder Orientierungsziffern abgeschlossenen Wirtschaftsverträge der LPG, GPG, VEG und deren zwischengenossenschaftlicher und zwischenbetrieblicher Einrichtungen, VEB KIM und sonstigen sozialistischen Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) zu berücksichtigen. Sie sind verpflichtet, Leitungs- und Planungsentscheidungen, die die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen der Betriebe beeinträchtigen, mit diesen abzustimmen und Maßnahmen zur Abwendung von Vertragsverletzungen festzulegen. Ist die Aufhebung oder Änderung eines Vertrages erforderlich oder die Abwendung einer Vertragsverletzung nicht möglich, haben sie für einen finanziellen Ausgleich der den Betrieben entstandenen Aufwendungen oder Schäden zu sorgen. Diese Verpflichtung besteht nicht bei Wirtschaftsverträgen, die mit der Entwicklungsrichtung der Betriebe oder mit bestätigten Bilanzen in Widerspruch stehen.

§ 3

Aufgaben der Wirtschaftsverträge

Die Vertragspartner haben die Wirtschaftsverträge so zu gestalten und zu erfüllen, daß sie ausgehend vom Produkt und der dazugehörigen Technologie, der bestätigten Entwicklungskonzeption, dem bestätigten Zucht- und Reproduktionsprogramm und den bestätigten Sanierungsmaßnahmen auf die weitere Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, auf die Konzentration, Spezialisierung, Arbeitsteilung und auf den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation aktiv einwirken.